

561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (372 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des Allgemeinen Berggesetzes (Berggesetznovelle 1951).

Das Berggesetz bestimmt die Mineralien sowie die Bedingungen, unter denen diese Mineralien aufgesucht und gewonnen werden dürfen und die mit dem Bergbaubetrieb besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen. Unter Bergregal im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes versteht man jenes Hoheitsrecht des Bundes, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Bundes vorbehalten sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes in seiner geltenden Fassung gehören zum Bergregal alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit und alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. In neuester Zeit sind nun Verfahren entwickelt worden, die es ermöglichen, aus Gips und Anhydrit elementaren Schwefel, Schwefelsäure usw. zu erzeugen, so daß die beiden Mineralien als zum Bergregal gehörig angesehen werden müssen. Dies hat aber zur Folge, daß unter Umständen Bergbauberechtigungen auch gegen den Willen des Grundeigentümers demjenigen erteilt werden müssen, der als erster darum angesucht hat.

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll nun einerseits die Aufzählung der zum Bergregal gehörigen Mineralien (§ 3 Abs. 2 Allgemeines Berggesetz) durch die Aufnahme von Gips und Anhydrit erweitert werden und andererseits zum Schutze der Grundeigentümer beziehungsweise der Abbauberechtigten ein Vorzugsrecht zum Erwerb der Bergbauberechtigung eingeräumt werden.

Der Handelsausschuß hat sich erstmals in seiner Sitzung vom 11. Feber 1952 mit der genannten Regierungsvorlage befaßt. Da von den Mitgliedern des Ausschusses an der schwer verständlichen Textierung des Gesetzentwurfes Kritik geübt wurde, hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in der Sitzung vom 15. Mai 1952 einen umgearbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt, welcher der Ausschußberatung als Verhandlungsgrundlage diente und diesem Bericht beige druckt ist; der Kurztitel wurde

hiebei sinngemäß auf „Berggesetznovelle 1952“ umgeändert.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Die im § 3 ABG. enthaltene Aufzählung der vorbehaltenen Mineralien wurde im Sinne obiger Ausführungen durch die Aufnahme von Gips und Anhydrit erweitert.

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Bestehende Verträge zwischen Grundeigentümern und Abbauberechtigten werden durch die Verleihung von Grubenmaßen (Überscharen) nicht berührt, daher kann der Grundeigentümer die aus ihr entspringenden Befugnisse insoweit nicht ausüben, als ein bestehender Vertrag mit einem Abbauberechtigten entgegensteht.

Zu § 2 Abs. 3:

Diese Bestimmung mußte getroffen werden, um dem Grundeigentümer auf jeden Fall die Ausübung seines Vorrechtes zu ermöglichen. Nach § 44 ABG. ist nämlich die Verleihung von Grubenmaßen nur dann zulässig, wenn vorbehalten Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können.

Zu § 3 Abs. 1:

Nach § 5 ABG. darf die Aufsuchung und Gewinnung vorbehaltener Mineralien erst nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden. Ohne die Bestimmung des § 3 Abs. 1 könnten daher Betriebe zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit vor Erlangung der entsprechenden Bergbauberechtigungen nicht begonnen beziehungsweise nicht fortgesetzt werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Diese Bestimmung bezieht sich auf den theoretisch möglichen, praktisch aber unwahrscheinlichen Fall, daß in einem Grubenmaß (Überschar), das einem Dritten auf ein anderes Mineral verliehen wurde, auch Gips oder Anhydrit vorkommen.

Zu § 4:

Ohne diese Bestimmung könnten Schürfer Schurfbaue auf Gips und Anhydrit eröffnen und betreiben und wären Freischürfer befugt, im Verfahren über Verleihungsansuchen (§ 2) gemäß § 34 ABG. durch Strecken von Vorbehalts-

2

feldern die Verleihung zu erschweren oder gar zu verhindern.

Zu § 5:

Gemäß den §§ 71 und 72 ABG. sind „Gebirgstheile, die von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß (d. i. ein Rechteck von 45.116 m²) in dieselben nicht gelegt werden kann“, als Überscharen zu verleihen.

Das Vorrecht des Grundeigentümers ist auf die Fläche der ihm gehörigen Grundstücke, das eines Abbauberechtigten auf die seinem Abbaurecht zugrunde liegende Fläche beschränkt. Bei der unregelmäßigen Form der Grundstücke ist es

aber nicht möglich, diese Flächen durch Grubenmaße vollständig zu decken, sondern es werden Flächenstücke übrig bleiben, die nicht verliehen werden könnten, wenn die Bedingung des § 71 ABG. auch in diesen Fällen eingehalten werden müßte.

Auf Grund seiner Beratungen, denen auch Bundesminister Böck-Greissau beiwohnte, stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Mai 1952.

Geisslinger,
Berichterstatler.

Kapsreiter,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1952, betreffend eine Änderung des Allgemeinen Berggesetzes (Berggesetznovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Erklärung von Gips und Anhydrit zu vorbehaltenen Mineralien.

§ 1. § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBL. Nr. 146, hat zu lauten:

„(2) Zum Bergregal gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützlich sind, ferner Gips und Anhydrit, die Zementwässer und Graphit, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.“

II. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 2. (1) Auf Aufschlüsse von Gips und Anhydrit gebührt unter mehreren Verleihungswerbern das Vorrecht auf Verleihung von Grubenmaßen (Überscharen) dem Grundeigentümer, wenn er während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes darum angesucht hat.

(2) Besteht aber nach den Vorschriften des Privatrechtes ein Abbaurecht, so gebührt unter der gleichen Voraussetzung das Vorrecht dem Abbauberechtigten, wenn sein Abbaurecht zeitlich nicht beschränkt ist oder wenn der Grundeigentümer auf sein Vorrecht verzichtet hat. Als Verzicht gilt auch die Unterlassung des Ansuchens (Abs. 1).

(3) Der Grundeigentümer kann den zur Verleihung erforderlichen Aufschluß selbst vornehmen, wenn ihn der Abbauberechtigte (Abs. 2) trotz Aufforderung des Grundeigentümers nicht

binnen angemessener Frist beginnt oder entsprechend fortsetzt. Im Streitfall entscheidet die Bergbehörde.

§ 3. (1) Während der Übergangszeit dürfen Gips und Anhydrit vom Grundeigentümer, im Falle des Bestehens eines Abbaurechtes vom Abbauberechtigten auch ohne Bergbauberechtigungen (§ 5 ABG.) aufgesucht und gewonnen werden. Ist über ein Verleihungsansuchen (§ 2 Abs. 1 und 2) im Zeitpunkt des Ablaufes der Übergangszeit noch nicht entschieden, so gilt das Gleiche für die Zeit bis zur Entscheidung.

(2) In Grubenmaßen und Überscharen, die vor Beginn der Übergangszeit auf einen Aufschluß eines anderen Minerals verliehen worden sind, hat der Eigentümer der Grubenmaße (Überscharen) die Gewinnung von Gips und Anhydrit dem Grundeigentümer, im Falle des Bestehens eines Abbaurechtes dem Abbauberechtigten unentgeltlich zu gestatten, wenn die Gewinnung vor Ablauf der Übergangszeit begonnen wurde und in entsprechender Weise fortgesetzt wird. Im Streitfall entscheidet die Bergbehörde.

§ 4. Schurfbewilligungen und Freischurfrechte erstrecken sich bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 1 angegebenen Zeit nicht auf Lagerstätten von Gips und Anhydrit.

§ 5. Überscharen können in den Fällen des § 2 auch dann verliehen werden, wenn sie nicht von Grubenmaßen eingeschlossen sind.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

III. Abschnitt.

Vollziehung.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.